

Bekanntmachung

über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Für das unten genannte Vorhaben ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist (vgl. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 8.6.3.2 V Spalte 2 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung ist nur auf die Prüfung ausgelegt, ob eine Gefährdung standortspezifischer ökologischer Schutzfunktionen zu befürchten ist. Dazu soll diese Prüfung nach § 7 Abs. 2 S. 2 UVPG ausdrücklich überschlägig und in zwei Stufen durchgeführt werden.

Antragsteller

Frerichs Biogas GmbH & Co. KG
Zur Eiche 2a, 27801 Dötlingen

Vorhaben

Erhöhung der Gasproduktionsmenge gem. § 246d BauGB,
sowie Inputänderung

Standort

Zur Eiche 2, 27801 Dötlingen

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls konnte eine Pflicht zur Durchführung einer UVP nicht festgestellt werden. Im Wesentlichen begründet sich das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wie folgt:

Bereits die Prüfung der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Es sind keine Schutzkriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG betroffen, da weder FFH-Gebiete (ca. 4.000 m) noch Naturschutzgebiete (ca. 4.000 m) vom Vorhaben betroffen sind. Dasselbe gilt für Nationalparke und Nationale Naturmonumente und Biosphärenreservate, welche sich nicht in der Nähe des Vorhabens befinden. Die nächstgelegenen Naturdenkmäler sind 320 m entfernt, das Vorhaben liegt 522 m vom nächsten Landschaftsschutzgebiet entfernt, negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Geschützte Landschaftsbestandteile (<100m) und gesetzlich geschützte Biotope (ca. 600m) sind nicht von dem Vorhaben betroffen. Wasserrechtlich ist ebenfalls keine Betroffenheit gegeben, weil das Vorhaben in keinem Wasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet oder ähnlichen Gebiet liegt, an das wasserrechtlich besondere Anforderungen gestellt werden. Des Weiteren liegen keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Da die Gasmengenproduktion erhöht werden soll und die Inputstoffe geändert werden soll, sind auch denkmalrechtliche Belange nicht betroffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Wildeshausen, den 07.08.2026

Landkreis Oldenburg
Dr. Christian Pundt
Landrat